

# STELLUNGNAHME

## zum Oö. Antidiskriminierungsgesetz - Novelle 2018

Wien, am 14.08.2018

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

### **Allgemeines**

Österreich hat im Jahr 2008 die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ratifiziert.

Ziel der UN-BRK ist es Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

Art 9 UN-BRK verpflichtet Österreich (und damit auch die Bundesländer) geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in

städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, haben.

Daher begrüßt der Österreichische Behindertenrat grundsätzlich, dass mit dem gegenständlichen Begutachtungsentwurf die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen in nationales Recht umgesetzt werden soll.

Art 33 UN-BRK verpflichtet Österreich (und damit auch die Bundesländer) zur Schaffung von Institutionen (Monitoringausschüssen), die die Umsetzung der UN-BRK kontrollieren.

Die Monitoringausschüsse sind dabei nach den Pariser Prinzipien (dies sind die von der UN beschlossenen Grundsätze für die Ausgestaltung nationaler Institutionen zum Schutz von Menschenrechten) auszugestalten. Die Pariser Prinzipien verlangen die Unabhängigkeit der Mitglieder, die Unabhängigkeit gegenüber der Verwaltung sowie die Gewährleistung einer ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcenausstattung.

Wie schon mit der Stellungnahme vom 16.5.2017 zur letzten Novelle des Oö. Antidiskriminierungsgesetzes vom Österreichischen Behindertenrat ausgeführt, entspricht die Ausgestaltung des Oö. Monitoringsausschuss nicht den Pariser Prinzipien<sup>1</sup>.

Daher kritisiert der Österreichische Behindertenrat, dass die vorliegende Novelle nicht als Chance dazu genutzt wurde, den Oö. Monitoringsausschuss mit der erforderlichen Unabhängigkeit und den erforderlichen Ressourcen auszustatten.

## **Zu den einzelnen Regelungen**

**Zu § 15b:** Barrierefreier Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen:

Wie wohl die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, soweit die Kompetenz des Landes betroffen ist, begrüßt wird, bemängelt der Österreichische Behindertenrat, dass wirklich nur das unterste von der Richtlinie vorgeschriebene Level umgesetzt werden soll und schon bestehenden technischen Möglichkeiten, die keine wesentlichen Mehrkosten bedeuten und durch die Menschen mit Behinderungen besser inkludiert werden, nicht im Begutachtungsentwurf berücksichtigt werden.

**Zu § 14:** Antidiskriminierungsstelle:

Um den Pariser Prinzipien zu entsprechen ist § 14 dahingehen zu überarbeiten, dass der OÖ Monitoringsausschuss ein eigenes - von ihm verwaltetes Budget - hat, eine

---

<sup>1</sup> Siehe dazu auch den Zivilgesellschaftsbericht vom 12.07.2018 <https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2018/07/2018-07-17-ZGB-Deutsch.pdf>; Seite 33f.

verpflichtende Berichtspflicht an den Landtag besteht, nicht nur Landesbedienstete als Leitung der Oö. Antidiskriminierungsstelle/ Monitoringausschuss bestellt werden können und der Landesverwaltung keine Entscheidungskompetenz im Bestellungsverfahren zukommt.<sup>2</sup>

Der Österreichische Behindertenrat erklärt sich gerne bereit in einem partizipativen Prozess seine Expertise mit dem Land Oberösterreich zu teilen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner

---

<sup>2</sup> Detailliert siehe dazu die Stellungnahme des Österreichischen Behindertenrats zur Novelle des OÖ. Antidiskriminierungsgesetzes vom 16.05.2017 <https://www.behindertenrat.at/2017/11/stellungnahmen-2017/>